



↗ **raisin**

Ausländische Zinserträge in der Steuererklärung angeben

Zinserträge der ausländischen Partnerbanken von Raisin
richtig versteuern: So gelingt die korrekte und einfache
Angabe in der österreichischen Steuererklärung.

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
Warum müssen in Österreich die Zinsen aus dem Ausland versteuert werden?	3
Besteuerung von Sparzinsen	4
Vermeidung von Doppelbesteuerung	5
Beispiel mit Quellensteuer: Deutschland	6
Beispiel ohne Quellensteuer: Italien.	7
Meldepflicht & Transparenz	7
Kapitalerträge aus dem Ausland in der Steuererklärung angeben.	8
Nachweise von Raisin für die Steuererklärung abrufen	8
Von der Arbeitnehmerveranlagung zur Einkommensteuererklärung wechseln (falls erforderlich)	9
Angabe ausländischer Zinserträge und Quellensteuer in der Beilage E1kv (Einkommensteuererklärung)	12
Checkliste für die Steuererklärung	14
Über Raisin	15

Das Wichtigste in Kürze

- **Steuerpflicht:** Ausländische Zinsen werden ohne Abzug von österreichischen Steuern ausgezahlt (brutto). Da die Kapitalertragsteuer anfällt (KESt), sind die Erträge eigenständig in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Der Steuersatz beträgt 25,00 %.
- **Steuererklärung:** Über die Webanwendung **FinanzOnline**, dem zentralen Online-Portal des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen (BMF), können österreichische Anlegerinnen und Anleger die Zinserträge von ausländischen Finanzinstituten versteuern.
- **Für Raisin Kundinnen und Kunden:** Raisin stellt jährlich eine Jahresübersicht im Onlinebanking bereit. Damit können Anlegerinnen und Anleger die Zinserträge einfach und korrekt in der Steuererklärung angeben.

Warum müssen in Österreich die Zinsen aus dem Ausland versteuert werden?

- Kapitalerträge umfassen unter anderem **Zinsen aus Sparguthaben, etwa aus Tages- und Festgeldanlagen**. In Österreich unterliegen diese Kapitaleinkünfte grundsätzlich der Steuerpflicht. Das gilt auch für Erträge, die bei ausländischen Finanzinstituten erzielt werden.
- Im Unterschied zu österreichischen Banken, die die Kapitalertragsteuer (KESt) automatisch abführen, werden Zinserträge aus dem Ausland in aller Regel brutto überwiesen, das heißt ohne direkten Steuerabzug. Daher sind Anlegerinnen und Anleger in Österreich selbst dafür verantwortlich, die Erträge korrekt zu versteuern.
- Die Grundlage für eine generelle Besteuerung von Kapitaleinkünften bildet das **Wohnsitzprinzip** im österreichischen Einkommensteuerrecht: Wer in Österreich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist hier unbeschränkt steuerpflichtig. Das bedeutet, dass weltweite Einkünfte (aus dem In- und Ausland) in der österreichischen Steuererklärung anzugeben sind.



Attraktive Zinsen vergleichen – einfach, transparent und digital

Bei **Raisin** erhalten Sie Zugang zu Tages- und Festgeldangeboten von unseren europäischen Partnerbanken – mit Zinsen, die über dem österreichischen Marktdurchschnitt liegen. Ihre Einlagen liegen bei unseren Partnerbanken – Sie verwalten alles bequem über eine einzige Plattform. Mit dem **Raisin**-Online-banking behalten Sie zudem jederzeit die volle Kontrolle über Ihre Geldanlagen. Ihre Ersparnisse sind bis zu 100.000 € pro Person und Bank durch die gesetzliche Einlagensicherung des jeweiligen Landes abgesichert.

[Jetzt Zinsen vergleichen](#)

Besteuerung von Sparzinsen

In Österreich gilt für Zinserträge aus Sparprodukten (zum Beispiel Tagesgeld, Festgeld oder Sparbücher) die Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25,00 %. Bei österreichischen Banken wird die KESt direkt einbehalten und endbesteuert. Das hat den Vorteil, dass Zinserträge nicht in der Steuererklärung anzugeben sind.

Bei ausländischen Banken hingegen wird die österreichische KESt nicht automatisch einbehalten. Deshalb sind Sparerinnen und Sparer in Österreich dazu verpflichtet, die Zinsen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. **Die Einkommensteuererklärung ist bis zum 30. April des Folgejahres beziehungsweise bei elektronischer Übermittlung bis zum 30. Juni des Folgejahres einzureichen.** Nach Einreichung der Steuererklärung erhebt das Finanzamt die KESt aus den Zinserträgen, die das ausländische Finanzinstitut brutto ausgezahlt hat.

Vermeidung von Doppelbesteuerung

Erhebt das Land, in dem das Sparkonto geführt wird, bereits eine Steuer (**Quellensteuer**) auf die Zinserträge, greift in vielen Fällen ein **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)** zwischen dem jeweiligen Staat und Österreich. Das DBA regelt, welchem Staat das Besteuerungsrecht zusteht und verhindert dadurch eine doppelte Besteuerung derselben Einkünfte. Grundsätzlich rechnet der österreichische Fiskus die im Ausland gezahlte Quellensteuer an oder gewährt eine Steuerbefreiung.

Um eine Besteuerung im ausländischen Staat zu vermeiden, reicht es oft, der ausländischen Bank den österreichischen Wohnsitz mitzuteilen. Hierfür ist eine **Ansässigkeitsbescheinigung** erforderlich, die vom österreichischen Finanzamt auf Antrag ausgestellt und bei der ausländischen Bank eingereicht wird. Die Ansässigkeitsbescheinigung kann ebenfalls vorgelegt werden, wenn die ausländische Bank bereits die volle Kapitalertragsteuer einbehalten hat. In diesem Fall ist der Antrag auf Rückerstattung beim zuständigen Finanzamt im Ausland zu stellen.

An das Finanzamt

Datenbeschreibung: Nutzung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen
oder aufgrund in diesen finanziell involvierten

Bitte dem Finanzamt in dreifacher Ausfertigung vorlegen:

1 Ex. Abgabepflichtige(s)
1 Ex. Ausländischer(?)/Finanzverwaltung/Zahler/Schuldner
1 Ex. Österreichische Finanzverwaltung

Abgabekontonummer:
Postleitziffer - Steuernummer
[] - [] / []

Ansässigkeitsbestätigung
gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Name des anderen Vertragsstaates
Diese Bestätigung dient zur Vorlage bei

I. Angaben zur Person der/des Abgabepflichtigen

a) Name und Vorname der natürlichen Person bzw. Firmenname od. Name sowie Rechtsform (z.B. AG, GmbH, Verein, Genossenschaft, S.E.) der juristischen Person
b) Geburtsdatum
c) Firmenbuchnummer (sofern vorhanden)
d) Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden)
e) Genaue Angabe der inländischen Adresse der/des Abgabepflichtigen
f) Zeitpunkt ab dem in Österreich ein Wohnsitz/Ort der Geschäftstätigkeit besteht (nur auszufüllen, wenn der Wohnsitz/Ort der Geschäftstätigung in Österreich innerhalb der letzten 10 Jahre bestanden wurde)
g) Für natürliche Personen:
Haben Sie im Ausland ebenfalls eine ständige Wohnstätte
Wohnstätte: Ja nein
h) Für juristische Personen:
Falls im Ausland eine einzige Wohnstätte besteht: Haben Sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mitarbeiter der Leitungsebene) zu Österreich?
Wohnstätte: Ja nein
Falls sich der Sitz oder Ort der Geschäftstätigung im Ausland befindet: Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftstätigung in Österreich?
Wohnstätte: Ja nein

ZS-AD Bundesministerium für Finanzen - 01/2022 (Ber. Aufl.)

25-40, Seite 1, Version vom 08.07.2022

II. Angaben über die von der Besteuerung zu entlastenden ausländischen Einkünfte

a) Dies/Der in Abschnitt I bezeichnete Abgabepflichtige bezieht Einkünfte von (Name und Adresse der Schuldnerin/des Schuldners des Finkünfte)

b) Art der Einkünfte (z.B. Lizenzgebühren, Vertragshonorare)

c) Tatsächliche oder voraussichtliche Höhe der Einkünfte

d) Zeitpunkt oder Zeitraum des Finkünftebeginns

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ausländische Einkünfte in Österreich zu einer Steuerpflicht führen können und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehenden Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen.

Unterschrift der/des Abgabepflichtigen

III. Ansässigkeitsbestätigung der österreichischen Steuerverwaltung

Name der/des Abgabepflichtigen

Für Zwecke der Steuererklärung hinsichtlich der in Abschnitt II bezeichneten Einkünfte wird bestätigt, dass die/der vorgenannte Abgabepflichtige im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und

Name des anderen Vertragsstaates

in Österreich ansässig ist und dass auch die in Abschnitt I enthaltenen Angaben zur Person der/des Abgabepflichtigen nach Kenntnis der/ des Unterzeichneten richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Amtssiegel

Ausstellende Behörde

Vorname, Name

ZS-AD

25-40, Seite 2, Version vom 08.07.2022

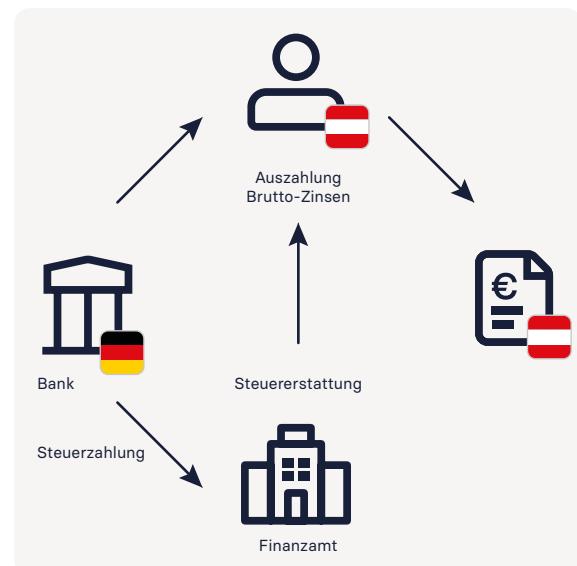
Beispiel mit Quellensteuer: Deutschland

Deutschland erhebt grundsätzlich eine Quellensteuer auf Kapitalerträge. Im DBA zwischen Österreich und Deutschland ist jedoch festgelegt, dass Zinszahlungen von einem deutschen Finanzinstitut an in Österreich steuerpflichtige Personen **nur in Österreich besteuert werden dürfen**, wenn dem Finanzinstitut eine **Ansässigkeitsbescheinigung** vorliegt.

Fall 1: Besteuerung ohne Ansässigkeitsbescheinigung (mit Quellensteuer)

Erhalten Anlegerinnen und Anleger **Zinsen auf Festgeld von einer deutschen Bank** und liegt **keine Ansässigkeitsbescheinigung** vor, behält die Bank **25,00 % deutsche Abgeltungsteuer (Quellensteuer)** ein.

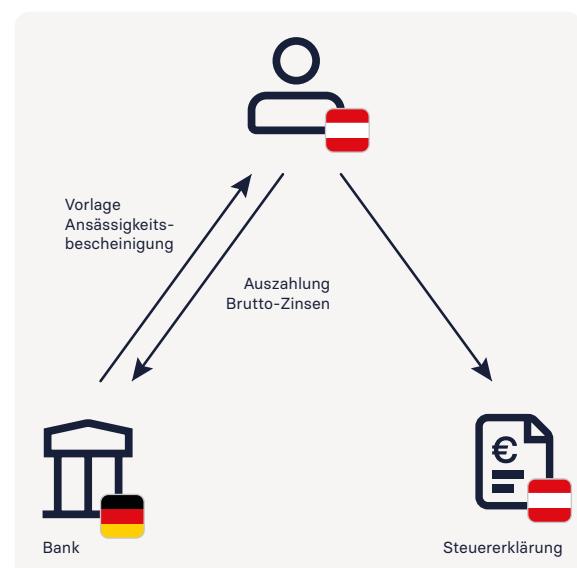
Die Abgeltungsteuer kann in Österreich **auf die KEST angerechnet** oder im Rahmen eines **Rückerstattungsverfahrens** beim deutschen Finanzamt zurückgefordert werden. Bis zur Anrechnung oder Rückerstattung besteht **vorübergehend eine Doppelbesteuerung**, da in beiden Ländern eine Steuerpflicht entsteht.



Fall 2: Besteuerung mit Ansässigkeitsbescheinigung (Ausnahme von der Quellensteuer)

Liegt der deutschen Bank eine gültige **Ansässigkeitsbescheinigung** einer in Österreich steuerpflichtigen Person vor, gilt Folgendes:

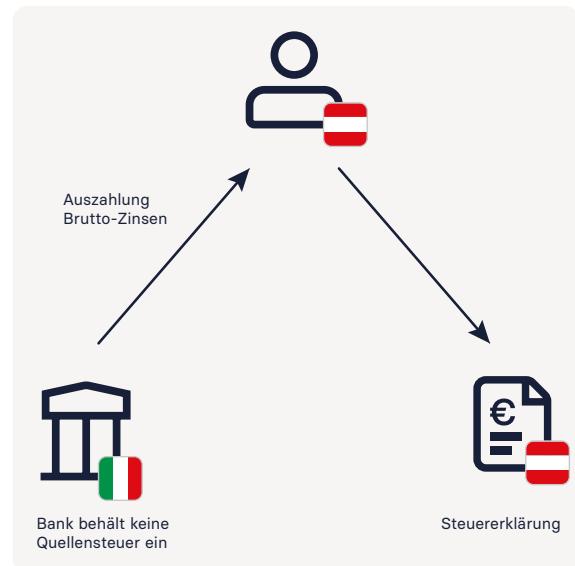
- Die deutsche Bank zieht **keine Quellensteuer** ab.
- Die Zinsen werden **in voller Höhe (brutto)** ausgezahlt.
- Die Anlegerin oder der Anleger muss die Zinsen **in der österreichischen Steuererklärung** korrekt angeben.
- In Österreich werden die Zinsen mit der **KEST** in Höhe von **25,00 %** besteuert.



Damit erfolgt die Besteuerung **direkt nach den Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens**. So wird eine Besteuerung in beiden Ländern vermieden. Gleichzeitig reduziert sich der Verwaltungsaufwand, da keine Rückforderung ausländischer Steuerbeträge erforderlich ist.

Beispiel ohne Quellensteuer: Italien

Das **DBA zwischen Österreich und Italien** legt fest, dass **Zinszahlungen von einer italienischen Bank** an Steuerpflichtige in Österreich grundsätzlich nicht der Quellensteuer unterliegen. Das bedeutet für Sparerinnen und Sparer, dass Zinsen aus Bankeinlagen **nicht in Italien besteuert werden**. Stattdessen sind die Erträge **steuerpflichtig in Österreich** und müssen in der österreichischen Einkommensteuererklärung angegeben werden, wo sie mit **25,00 % KEST** besteuert werden.



Meldepflicht & Transparenz

Bankkonten im Ausland unterliegen einer automatischen Meldepflicht. Genauer gesagt: Wer ein Konto bei einer ausländischen Bank führt, hat damit zu rechnen, dass die Bankdaten automatisch an die zuständige Steuerbehörde weitergeleitet werden. Die Grundlage dafür ist der internationale **Common Reporting Standard (CRS)**. Dieses Abkommen wurde von der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) entwickelt und verpflichtet mittlerweile über 90 Länder weltweit, Finanzinformationen auszutauschen. Ziel dieser Vorschrift ist es, die internationale Steuertransparenz zu erhöhen und sicherzustellen, dass Einkünfte aus Kapitalanlagen in allen Ländern versteuert werden.

In der Praxis läuft es folgendermaßen: Die ausländische Bank übermittelt Angaben zu den Konten und Kapitalerträgen an die nationale Steuerbehörde des jeweiligen Landes. Diese wiederum leitet die Informationen an das österreichische Finanzamt weiter. Damit wird sichergestellt, dass die österreichische Finanzverwaltung über die ausländischen Kapitalerträge Bescheid weiß. Demnach sind Sparerinnen und Sparer dazu verpflichtet, Kapitalerträge vollständig und korrekt zu erklären.

Kapitalerträge aus dem Ausland in der Steuererklärung angeben

Zum Jahreswechsel erstellen Banken in der Regel automatisiert eine **Jahresübersicht** über die im abgelaufenen Jahr erhaltenen Zinserträge. Diese Übersicht wird per Post an die Adresse der Kunden beziehungsweise Kundinnen geschickt oder im Onlinebanking als PDF zum Download bereitgestellt. Die in der Jahresübersicht angegebenen Zinserträge sind in der Steuererklärung zu deklarieren.

Nachweise von Raisin für die Steuererklärung abrufen

Bei allen Tages- und Festgeldangeboten von **Raisin** handelt es sich in der Regel um Produkte, die von Partnerbanken außerhalb Österreichs zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet, dass die österreichische KEST nicht automatisch abgeführt wird. Die Kundin beziehungsweise der Kunde ist demnach dazu verpflichtet, die Zinserträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Raisin stellt seinen Kundinnen und Kunden jährlich eine **Jahresübersicht** im **Raisin**-Onlinebanking zur Verfügung. Diese wird ohne Antrag automatisch bereitgestellt und kann jederzeit heruntergeladen werden. Sie enthält sämtliche Zinserträge, die über die Plattform erzielt wurden sowie einbehaltene Quellensteuern. Das Dokument dient als Grundlage für die Steuererklärung.

1. Ausfüllhinweise für die Anlagen zur Einkommensteuererklärung in EUR		
Einkünfte aus Kapitalvermögen	E1kv - Beilage zur Einkommensteuererklärung E1 für Einkünfte aus Kapitalvermögen	Betrag in EUR
Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben		
1.2. Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist und die für einen Verlustausgleich nicht in Betracht kommen (§ 27 Abs. 8 Z 1 und § 124b Z 185 lit. c).	1.2.1 Zinsen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (besonderer Steuersatz von 25%) KZ 861 - Ausländische Kapitaleinkünfte	15.302,38
1.7 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen	1.7 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz KZ 901 - Ausländische Kapitaleinkünfte	0,00

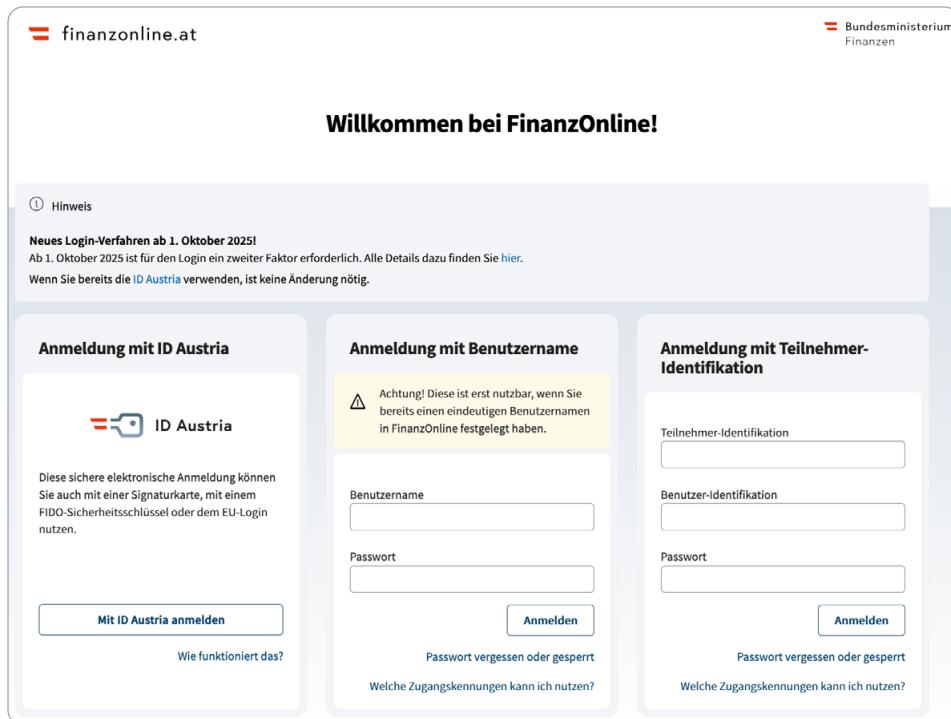
Die Jahresübersicht besteht in der Regel aus mehreren Seiten. In den Ausfüllhinweisen für die Einkommensteuererklärung können die Beträge eingesehen werden mit den entsprechenden Feldnummern, die sich in der Steuererklärung wiederfinden lassen.

Von der Arbeitnehmerveranlagung zur Einkommensteuererklärung wechseln (falls erforderlich)

Sofern Einkünfte erzielt werden, die **nicht automatisch versteuert werden**, besteht die Pflicht, eine **Einkommensteuererklärung** abzugeben. Für diese Fälle gilt: Wer bisher lediglich eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt hat, die in Österreich nur Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit abdeckt, muss bei **FinanzOnline** einen **Erklärungswechsel** beantragen.

Dieser Vorgang erfolgt in vier Schritten:

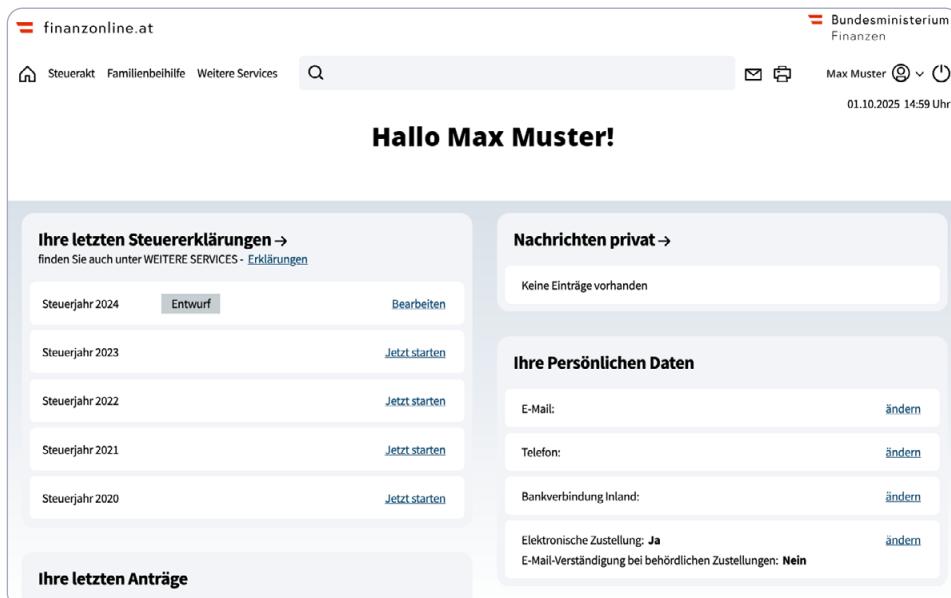
1. Bei FinanzOnline anmelden. Hierfür stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung:



The screenshot shows the 'Willkommen bei FinanzOnline!' (Welcome to FinanzOnline!) page. It features three registration methods:

- Anmeldung mit ID Austria:** Includes a logo for 'ID Austria' and text: 'Diese sichere elektronische Anmeldung können Sie auch mit einer Signaturkarte, mit einem FIDO-Sicherheitsschlüssel oder dem EU-Login nutzen.' Below are buttons for 'Mit ID Austria anmelden' and 'Wie funktioniert das?'.
- Anmeldung mit Benutzername:** Contains a warning: 'Achtung! Diese ist erst nutzbar, wenn Sie bereits einen eindeutigen Benutzernamen in FinanzOnline festgelegt haben.' It has fields for 'Benutzername' and 'Passwort', and a 'Anmelden' button.
- Anmeldung mit Teilnehmer-Identifikation:** Contains fields for 'Teilnehmer-Identifikation' and 'Passwort', and a 'Anmelden' button.

2. Nach dem Einloggen oben links auf **Weitere Services** klicken:



The screenshot shows the FinanzOnline dashboard for user 'Max Muster'. The top navigation bar includes 'Steuerakt', 'Familienbeihilfe', 'Weitere Services', and a search bar. The main content area includes:

- Ihre letzten Steuererklärungen →** (Finden Sie auch unter WEITERE SERVICES - [Erklärungen](#))
 - Steuerjahr 2024: Entwurf, Bearbeiten
 - Steuerjahr 2023: Jetzt starten
 - Steuerjahr 2022: Jetzt starten
 - Steuerjahr 2021: Jetzt starten
 - Steuerjahr 2020: Jetzt starten
- Nachrichten privat →** Keine Einträge vorhanden
- Ihre Persönlichen Daten**
 - E-Mail: ändern
 - Telefon: ändern
 - Bankverbindung Inland: ändern
 - Elektronische Zustellung: Ja ändern
 - E-Mail-Verständigung bei behördlichen Zustellungen: Nein ändern
- Ihre letzten Anträge**

3. Im Abschnitt **Erklärungen** auf **Erklärungswechsel** klicken.

Finanzonline.at

Bundesministerium für Finanzen

Max Muster 01.10.2025 14:49 Uhr

Anträge und Abfragen

Neuer Antrag oder Abfrage erstellen

Zahlungsoptionen

- Aussetzung der Einhebung gem. § 212a BGB
- Rückholung
- SEPA-Lastschriftmandat
- Steuerkonto
- Übertragung innerhalb der Finanzverwaltung
- Vorauszahlung
- Zahlung (intern)
- Zahlungserinnerung

Erklärungen

- Erklärungsersuchen
- Erklärungen
- Erklärungswechsel** (highlighted with a blue box)
- Rehvortragung

Änderungen

- Rechtsänderung

Selbstbemessungsabgaben

- Buchung
- Buchungserklärung
- Meldung zur Zahlung

Personengesellschaft

- Abfrage Beteiligungen
- Anmeldung Personengesellschaft

4. Anschließend öffnet sich der Erklärungswechsel und erfordert die Eingabe von bestimmten Daten:

Bei dem Formular **Erklärungswechsel** handelt es sich um ein Standardformular, das meist von Unternehmern ausgefüllt wird. Aus diesem Grund beinhaltet es im ersten **Abschnitt** die Formulierung **Allgemeine Angaben zur Tätigkeit**. Dennoch wird es ebenfalls von Privatpersonen verwendet, um ausländische Kapitalerträge erstmals in der Steuererklärung anzugeben.

finanzonline.at

Bundesministerium für Finanzen

Max Muster 01.10.2025 14:49 Uhr

Erklärungswechsel

Allgemeine Angaben zur Tätigkeit

Einkünfte: Einkünfte aus Kapitalvermögen

Art: Einkünfte aus Überfassung von Kapital (§ 27 Abs. 2 EStG 1988)

Genaue Bezeichnung:

Beginn der unternehmerischen Tätigkeit: TTTTTTTT

Ort der Berufsausübung/Geschäftsleitung

Land: Österreich

Postleitzahl:

Ort:

Strasse: Hausnummer:

Zeile: Raumnummer:

Weitere Angaben zur Tätigkeit

Eintragung im Firmenbuch erfolgt:

Firmenbuchnummer:

Firmenname laut Firmenbuch: 300 Zeichen frei

Blanzstichtag: TTTTTTTT

Gilt der Blanzstichtag auch für die Umsatzsteuer?

Anzahl der im Betrieb (voraussichtlich) beschäftigten Arbeitnehmer:

Voraussichtlicher Jahresumsatz im Eröffnungsjahr:

Voraussichtlicher Jahresumsatz im Folgejahr:

Voraussichtlicher Gewinn im Eröffnungsjahr:

Voraussichtlicher Gewinn im Folgejahr:

Beigangsbescheinigung (nach § 4 Abs. 11 Umsatzsteuergesetz) ist nicht beantragt:

Aufgrund der Tätigkeit fallen weitere Abgaben an

Normverbrauchabgabe:

Kraftfahrzeugabgabe:

Werbesteuer:

Abschnitt: Allgemeine Angaben zur Tätigkeit

Dieser Abschnitt dient der grundlegenden Zuordnung der Einkünfte. Folgende Felder sind auszufüllen:

- **Einkünfte:** „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ auswählen.
- **Art:** „Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2 EStG 1988).“ auswählen.
- **Genaue Bezeichnung:** Hier erfolgt eine Beschreibung, woher die Einkünfte stammen.
- **Beginn der unternehmerischen Tätigkeit:** Selbst wenn die Zinserträge nichts mit einer unternehmerischen Tätigkeit zu tun haben, ist dieses Feld relevant. Hier wird das Datum eingetragen, an dem Zinseinkünfte erstmals zugeflossen sind.

Abschnitt: Ort der Berufsausübung / Geschäftsleitung

In diesem Teil werden die eigenen Wohnsitzdaten eingetragen, um örtlich korrekte Zuordnung zu bestimmen:

- **Land:** Österreich
- **Postleitzahl:** Identisch mit der Wohnadresse
- **Ort:** Angabe des Wohnorts
- **Straße und Hausnummer:** Identisch mit der Wohnadresse

Abschnitt: Weitere Angaben zur Tätigkeit

Diese Angaben unterstützen das Finanzamt, eine vorläufige Steuerberechnung vorzunehmen. Hier sind zwei Felder wichtig:

- **Voraussichtlicher Gewinn im Eröffnungsjahr:** Ungefähre Angabe der Brutto-Zinserträge im ersten Jahr
- **Voraussichtlicher Gewinn im Folgejahr:** Ungefähre Angabe der Brutto-Zinserträge im nächsten Jahr

Hinweis: Die Höhe der Kapitaleinkünfte ist von Bedeutung, damit das Finanzamt eine Vorschreibung erstellen kann. Dabei wird die jährliche Schätzung durch vier geteilt. Dieser Betrag wird jedes Quartal in Form der Einkommensteuer an das Finanzamt überwiesen. Die Berechnung könnte so aussehen: Voraussichtlicher Gewinn x 25,00 % Kapitalertragsteuer.

Nachdem alle Informationen ausgefüllt wurden, klicken Sie auf **Prüfen & Einbringen**, um den Antrag abzusenden. Anschließend wird dieser manuell von einem Mitarbeitenden des Finanzamts geprüft. Nach einigen Tagen erfolgt die Freigabe des Erklärungswechsels und Sie können Ihre Einkommensteuererklärung in FinanzOnline ausfüllen.

Angabe ausländischer Zinserträge und Quellensteuer in der Beilage E1kv (Einkommensteuererklärung)

Um Tages- und Festgeldzinsen sachgemäß in der Einkommensteuererklärung anzugeben, ist in FinanzOnline das **Formular E1kv** auszuwählen. Dabei handelt es sich um die Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Eintragung der Persönlichen Angaben und der Zinserträge

Sobald das Formular geöffnet ist, wird zunächst ein Kreuz bei **Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien** gesetzt. Anschließend sind folgende Felder auszufüllen:

- **Steuernummer**
- **10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card**
- **Geburtsdatum, falls keine Sozialversicherungsnummer vorhanden ist**
- **Familien- oder Nachname**
- **Vorname**
- **Optional Titel**

In dem Feld 861 wird dann die Summe aller ausländischen Zinserträge des vorangegangenen Jahres eingetragen:

The screenshot shows the 'Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Kapitalvermögen für 2024' form. The 'Ausländische Kapitaleinkünfte' section is highlighted with a blue box. The '861' field is the one being referred to in the text as the sum of foreign interest income.

Falls im Ausland bereits eine Quellensteuer einbehalten wurde, ist deren Höhe zusätzlich in der Zeile 901 einzutragen:

1.3.2 Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3; insbesondere Veräußerungsgewinne aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen)	
Inländische Kapitaleinkünfte	Ausländische Kapitaleinkünfte
Überschüsse 27,5% 981	994
Überschüsse 25% 864	865
Verluste 891	892
1.3.3 Einkünfte aus verbreiteten Derivaten (§ 27 Abs. 4; insbesondere Zertifikate, Optionscheine) oder nicht verbreiteten Derivaten bei freiwilligem Steuerauszug	
Inländische Kapitaleinkünfte	Ausländische Kapitaleinkünfte
Überschüsse 27,5% 982	995
Überschüsse 25% 893	894
Verluste 895	896
1.3.4 Einkünfte aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds:	
Inländische Kapitaleinkünfte	Ausländische Kapitaleinkünfte
Ausschüttungen 27,5% 897	898
Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% 936	937
Über Investmentfonds erzielte inländische Einkünfte, bei denen die KER bereits durch den Schatzmeister der Kapitalerträge abgeführt wurde 189	
1.3.5 Einkünfte aus Kryptowährungen (§ 27 Abs. 4a)	
Inländische Kapitaleinkünfte	Ausländische Kapitaleinkünfte
Reale Einkünfte (nur aus der Übertragung von Kryptowährungen und Mining) 171	172
Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen 173	174
Verluste 175	176
Saldo aus Punkt 1.3 899	
1.4 Einbehaltene Kapitalerträge, soweit sie auf die inländischen Kapitalerträge entfallen	
Inländische Kapitaleinkünfte	Ausländische Kapitaleinkünfte
984	998
1.5 Abgeltungssteuer nach den Steuerabkommen mit Liechtenstein	
1.6 Anrechnung ausländische Quellensteuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen	
1.7 Anrechnung ausländische Quellensteuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen	
900	901

E 1kv-PDF-2024

E Urc Seite 2, Version vom 01.10.2024

Abschluss und Einreichung

Zuletzt wird das Formular mit dem **aktuellen Datum und einer Unterschrift** versehen und an das Finanzamt versendet. Die Einreichung kann entweder

- in **Papierform** oder
- digital über **FinanzOnline** erfolgen.

2. KER-Rückstättung bei Tilgungsträgern gemäß § 124b Z 185 lit. d	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 124b Z 185 lit. d. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Tilgungsträgern steuerfrei zu belassen. Einbehaltene Kapitalertragsteuer ist 943	
3. Anrechnungsausschlüsse gemäß § 27a Abs. 5	
3.1 Mein* Partner*in beansprucht den Altersverdienstentschädigungsanteil <input type="checkbox"/> ja	
3.2 Für mich (für die* den Antragsteller*in) wurde 2024 Familienbeihilfe bezogen. Anzahl der Monate des Familienbeihilfebezuges: <input type="text"/>	
<small>WICHTIGER HINWEIS: Übertragen Sie keine Originaldokumente/Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach dem Eingang in das Finanzamtformular steuerfrei werden. Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.</small>	
<small>Noch einfacher können Sie diese Erklärung online über den FinanzOnline einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenfrei und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.</small>	
Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer) <input type="text"/>	
Datum, Unterschrift <input type="text"/>	

Nach Eingang prüft das **Finanzamt** die Angaben in der Einkommensteuererklärung und nimmt die Besteuerung der Erträge vor. Die endgültige Höhe der Steuerlast wird mit dem Einkommensteuerbescheid festgelegt.

Checkliste für die Steuererklärung

Fristen beachten:

Die Abgabefrist für die Steuererklärung ist in der Regel der 30. April des Folgejahres beziehungsweise bei elektronischer Übermittlung der 30. Juni des Folgejahres.

Erklärungswechsel beantragen (falls erforderlich):

Falls erstmals ausländische Kapitalerträge angegeben werden, das Formular „Erklärungswechsel“ rechtzeitig ausfüllen und einreichen.

Nachweise sammeln:

Notwendige Unterlagen, wie Zinsbescheinigungen oder Jahresübersichten, stehen meist im Onlinebanking als Download zur Verfügung.

Quellensteuer:

Prüfen, ob im Ausland bereits eine Quellensteuer einbehalten wurde, zwecks Anrechnung im Rahmen der Doppelbesteuerung.

Ansässigkeitsbescheinigung holen:

Der Antrag erfolgt beim österreichischen Finanzamt.

Alle Erträge erfassen:

Sämtliche Zinsen aus dem In- und Ausland angeben, um eine vollständige und korrekte Versteuerung sicherzustellen.

Mit nur einer Anmeldung verschiedene Angebote mit attraktiven Zinsen vergleichen

Bei **Raisin** können Sie Tages- und Festgeldkonten bequem online eröffnen – alles zentral über eine einzige Plattform. Selbst wenn Kapitalerträge von unseren ausländischen Partnerbanken in der Steuererklärung anzugeben sind, lohnt sich die Entscheidung für eine Geldanlage bei Raisin. Unsere Partnerbanken bieten häufig Konditionen, die über dem Marktdurchschnitt liegen.

Jetzt registrieren

Hinweis: Die Inhalte auf dieser Seite dienen der allgemeinen Information und stellen keine steuerliche Beratung dar. Für detaillierte Informationen oder zur individuellen Klärung steuerrechtlicher Fragen empfehlen wir die Hinzuziehung eines Steuerberaters oder einer anderen befähigten Person.

Über Raisin

Raisin wurde 2012 gegründet. Als Vorreiter für einfache Spar-, Investment- und Altersvorsorgeprodukte erleichtern wir Privatkunden in Europa und den USA den Zugang zu globalen Einlagen- und Kapitalmärkten, was auch den Finanzinstituten zugutekommt.

Heute sind wir ein schnell wachsendes Fintech, das mit mehr als 300 Partnerbanken aus verschiedenen Ländern Europas und den USA zusammenarbeitet und sie mit Sparerinnen und Sparern verbindet. Mit unseren Marktplätzen schaffen wir einen einfachen Zugang zu unterschiedlichen Geldanlagentypen.

Banken und andere Finanzinstitute nutzen unser internationales Netzwerk und unsere bewährte digitale Architektur mit den Banking-as-a-Service-Lösungen der **Raisin Bank** und von **Raisin Technology**, um ihr Einlagengeschäft zu erweitern sowie Kundinnen und Kunden neue wettbewerbsfähige Sparprodukte anzubieten. Alle Beteiligten erhalten dabei in kürzester Zeit vollständig digitale und einfache Produkte.

Im Jahr 2021 fusionierte **Raisin** mit der führenden B2B-Einlagenplattform Deposit Solutions zu einem der größten Open-Banking-Fintechs in Europa.

Unsere Marktplätze

Wir verschaffen unseren Kunden und Kundinnen Zugang zu best-in-class Finanzprodukten, damit sie ihr finanzielles Leben unabhängig gestalten können. Auf unseren kostenlosen, nutzerfreundlichen Marktplätzen können Sparerinnen und Sparer mit nur einem einzigen Kundenkonto aus Hunderten von Sparprodukten von verschiedenen Banken aus Europa wählen. Wir sind in folgenden Ländern aktiv:

- Deutschland
- Österreich
- Frankreich
- Spanien
- Vereinigtes Königreich
- Niederlande
- Irland
- Vereinigte Staaten von Amerika (USA)
- Polen
- Finnland



Raisin SE
Schlesische Straße 33/34
10997 Berlin
E-Mail: kundenservice@raisin.com

Amtsgericht Charlottenburg HRB 271733 B
Vorstand:
Dr. Tamaz Georgadze (Vorstandsvorsitzender),
Dr. Frank Freund, Katharina Lüth, Michael Stephan
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Axel Weber